

**Erste Satzung zur Änderung der
Friedhofssatzung der Gemeinde Neu Zauche vom 29.11.2012**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche

hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr.9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am 28.02.2013 folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Neu Zauche vom 29.11.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald Nr. 12/2012 vom 15.12.2012 beschlossen.

I.

Satzungsänderungen

1. § 15 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, in denen bis zu vier Urnen bestattet werden können. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

2. § 17 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Die Friedhofsverwaltung legt grabfeldweise Grabstätten mit folgenden Abmessungen an:

- | | |
|--|---------------|
| - Erdgrabstätte einsteilig | 2,6 m x 1,3 m |
| - Erdgrabstätte zweisteilig | 2,6 m x 2,6 m |
| - Familiengrabstätte | 2,6 m x 3,9 m |
| - Urnengrabstelle | 1,3 m x 1,3 m |
| - Kindergrabstätte (einsteilig – bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres) | 1,7 m x 0,7 m |

II.

Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Neu Zauche vom 28.02.2013 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald in Kraft.

Lieberose, *04.03.2013*



Boschan

Amtsleiter